Der Bürgermeister

Hilden

Hilden, den 28.02.2007
AZ.: IV/66.3-Hen

WP 04-09 SV 66/081

Beschlussvorlage

öffentlich

Baumschutzsatzung; hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.02.2007

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2007	

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2007	mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 16

Beschlussvorschlag:

„Beschlussfassung wird anheim gestellt**“**

Finanzielle Auswirkungen	**Ja**	
Haushaltstelle:	Bezeichnung:	
Kosten Folgekosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Mittel stehen **nicht** zur Verfügung		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Personelle Auswirkungen	**Ja**	
Im Stellenplan enthalten:	**Nein**	
Planstelle(n): Durch Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung ergibt sich ein zusätzlicher noch zu beziffernder Personalaufwand, der mit dem vorhandenen Personalbestand nicht bewältigt werden kann.		Sichtvermerk Personaldezernent

Erläuterungen und Begründungen:

Mit beigefügtem Antrag stellt die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den Antrag auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung und Beratung dieses Entwurfes im Fachausschuss.

Nachdem im August 1995 der damalige Rat eine Baumschutzsatzung beschlossen hatte wurde im Oktober 1999 ein Antrag auf Abschaffung der Baumschutzsatzung gestellt. Nach Beratung im Stadtentwicklungsausschuss wurde nach mehrheitlicher Beschlussfassung im Rat die Baumschutzsatzung im März 2000 ersatzlos aufgehoben. In der Vergangenheit sind mehrfach Anträge zum Erlass einer Baumschutzsatzung für Hilden gestellt worden. Die letzte Antragstellung wurde vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 15.12.2004 mehrheitlich abgelehnt.
Der aktuell vorliegende Antrag stellt zunächst nur auf die Erarbeitung eines Entwurfs einer Baumschutzsatzung und anschließende Beratung im Fachausschuss ab. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine solche Entwurfserarbeitung nur dann erfolgen, wenn in der Folge dann auch der Beschluss einer (dann noch näher zu bestimmenden) Baumschutzsatzung politisch gewünscht ist.

Zu weiteren Information sind deshalb nachfolgend noch einmal die Ausführungen der Verwaltung zur Antragstellung aus dem Jahr 2004 (auszugsweise) abgedruckt:

„Mit Ausnahme der Bäume im städtischen Eigentum ist derzeit eine behördliche Einflussmöglich-

keit (durch die Stadt oder den Kreis Mettmann) beim Umgang mit dem Baumbestand im Stadtgebiet Hilden nur in den beiden Fällen

- *Einzelfestsetzungen in Bebauungsplänen und einem*
- *Schutzstatus nach dem Landschaftsgesetz NW als Naturdenkmal bzw. geschützter Landschaftsbestandteil*

gegeben. Eine Einflussnahmemöglichkeit auf den sonstigen auf Privatgrundstücken befindlichen Baumbestand (zum Beispiel bei beabsichtigter Fällung) besteht nicht.

Aktuell sind in 79 Bebauungsplänen Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen erhalten. Bei neu zu erarbeitenden Bebauungsplänen wird jeweils geprüft, inwieweit Bäume im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt werden können. Weiterhin sind in Einzelfällen Bebauungspläne ausschließlich aufgestellt worden, um besonders wertvolle Baumbestände zu sichern (B-Plan 238/Druckerweg). Ein flächendeckender Baumschutz im Hildener Stadtgebiet ist jedoch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren nicht möglich.

Festsetzungen nach Landschaftsgesetz als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil wurden bislang nur im Außenbereich realisiert. Hier wären als Beispiele die Lieveneiche oder die Eichenreihe am Westring zu nennen.

(…)
Im Verhältnis zu dem über eine Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand, dürfte der durch die o.g. Regelungen geschützte Anteil nur einen minimalen Bruchteil umfassen.

Das im Antrag vorgebrachte Argument, dass nach Fortfall der Baumschutzsatzung in Hilden besonders viele Bäume gefällt worden sind, kann so von der Verwaltung weder bestätigt noch dementiert werden, da hierzu keine Zahlen vorliegen.
Im Unterschied zu Zeiten der Baumschutzsatzung ist jedoch dem/der Grundstückseigentümer/in nunmehr freigestellt, ob z.B. für einen gefällten Baum eine Nachpflanzung erfolgt oder nicht, falls der zu fällende Baum nicht in einem Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt ist (Nachpflanzverpflichtung).
Ist der Baum in einem Bebauungsplan festgesetzt, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt sowie dem Planungs- und Vermessungsamt über eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes. Sofern fachlich zwingende Gründe vorliegen wird die gebührenpflichtige Befreiung erteilt, jedoch mit der Auflage einer Neupflanzung –wenn möglich- verbunden.

Für die in der Ratssitzung vom 05.07.1995 beschlossene „Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen (Baumschutzsatzung)“ wurde im Oktober 1999 ein Antrag auf Abschaffung gestellt. Nach eingehender Beratung im Stadtentwicklungsausschuss (siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 60/1 sowie zusätzliche Erläuterungen) und mehrheitlicher Beschlussfassung im Rat wurde schließlich die Baumschutzsatzung im März 2000 ersatzlos aufgehoben. Als eines der Hauptargumente in der z.T. kontrovers geführten Diskussion wurde dabei das „Missverhältnis“ zwischen den erzielten Ersatzpflanzungen (bzw. Ausgleichszahlungen) und dem bürokratischen Aufwand angeführt. Auch die hohe „Genehmigungsquote“ (nur 4% aller Anträge wurden abgelehnt) wurde als Beleg für die Ineffektivität angesehen.
Von der Verwaltung war seinerzeit dargestellt worden, dass –rein rechnerisch- die vereinnahmten Ersatzgelder sowie der Wert der durchgeführten Ersatzpflanzungen die verwaltungsseitigen Personalkosten übersteigen. Bei der Genehmigungsquote werden in anderen Städten ähnlich hohe Werte erreicht, da durch die im Vorfeld einer Antragstellung idR erfolgte Beratung Lösungswege aufgezeigt werden, die eine (negativ zu bescheidende) Antragstellung oft überflüssig machen.

Im Unterschied zum punktuellen Schutz von Einzelbäumen in B-Plänen oder gem. Landschaftsgesetz ist ein flächendeckender Baumschutz im Innenbereich nur über eine Baumschutzsatzung

realisierbar. Hier hatte die Verwaltung seinerzeit angeregt, auch eine mögliche Liberalisierung der Baumschutzsatzung in Betracht zu ziehen.

In NRW stellt sich die Situation bezüglich der Baumschutzsatzungen wie folgt dar:
Nahezu die Hälfte (ca. 45%) aller Kommunen in NRW haben eine Baumschutzsatzung, wobei insbesondere in Großstädten solche Satzungen vorhanden sind. Bezogen auf die Einwohnerzahl bedeutet dies, dass ca. 80% der Bevölkerung im Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung wohnen.
Wie in Hilden so hat es auch in vielen anderen Städten in den letzten Jahren intensive Diskussionen über die Einführung bzw. Änderung oder Abschaffung einer Baumschutzsatzung gegeben. Anders als bei der ehemaligen Satzung der Stadt Hilden wird in nahezu allen Städten auch für die Erteilung einer Genehmigung nach Baumschutzsatzung eine Verwaltungsgebühr erhoben, die zwischen 25 und 50 € beträgt (unterschiedlich von Stadt zu Stadt und abhängig von der Anzahl der beantragten Bäume). Insgesamt ist inhaltlich ein Trend zu einer stärkeren Liberalisierung der Satzungen zu erkennen. Hier werden von den Städten unterschiedliche Wege beschritten, beispielhaft sollen die folgenden Maßnahmen genannt werden.

- *Erhöhung des Stammumfangs, ab dem Bäume unter die Satzung fallen*
- *Herausnahme von bestimmten Baumarten aus der Satzung (Nadelbäume, Birken, Weiden, Pappeln)*
- *Herausnahme von Bäumen die näher als Xm von vorhandenen Gebäuden entfernt sind.*
- *Förderung von Erhaltungsmaßnahmen für geschützte Bäume aus Ersatzzahlungsgeldern*
- *Keine flächenhafte Festsetzung, sondern Festsetzung von Einzelbäumen in einem Verzeichnis*
- *Erhalt von Bäumen durch einen „Baumförderverein“ sowie durch städtische Zuschüsse“*

Günter Scheib